



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Zuschüsse für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf privaten Wohn- und sonstigen Gebäuden
- Anträge der BFS-Ratsfraktion vom 06.01.2023, der UWG-Ratsfraktion vom 15.03.2023 sowie Antrag nach § 24 GO vom 03.03.2023

Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor folgende Beschlussfassung vor:

Den vorliegenden Anträgen auf Einrichtung eines städtischen Förderprogramms für die Errichtung von Balkonkraftwerken bzw. Photovoltaikanlagen wird nicht gefolgt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Verwaltung liegen Anträge der BFS- sowie der UWG-Ratsfraktionen vor, in denen es um die Einrichtung eines städtischen Förderprogramms für die Errichtung von Photovoltaikkleinanlagen (sog. „Balkonkraftwerke“) sowie für PV-Dachanlagen geht. Ferner liegt ein Schreiben an den Bürgermeister sowie den Rat von Herrn Ingo Wiese, Oberer Beerenberg 1a, Schmallenberg-Fleckenberg vor, der ebenfalls ein Förderprogramm für Balkonkraftwerke anregt. Herrn Wiese wurde mitgeteilt, dass das Schreiben mit zur Beratung der vorliegenden Anträge in die Gremien genommen wird.

Die Anträge sind der Vorlage als Anlagen beigefügt. Zusammengefasst haben Sie folgende Vorschläge für ein Zuschussprogramm zum Inhalt:

Antrag BFS-Fraktion	30.000 € Gesamtansatz 200 € je Balkonkraftwerk bis 900 Wp 500 € je PV-Anlage von 3 -15 kWp
Antrag UWG-Fraktion	Förderung von max. 200 Anlagen (ca. 60.000 €) 200 € je Balkonkraftwerk bis 400 W 300 € je Balkonkraftwerk bis 800 W 500 € je PV-Anlage
Antrag Ingo Wiese	Förderung von Balkonkraftwerken bis max. 600 W

Hingewiesen werden muss darauf, dass im laufenden Haushalt 2023 keine Mittel für ein städtisches Zuschussprogramm, wie in den Anträgen gefordert, eingestellt sind. Mittel stehen im Haushalt 2023 insofern nicht zur Verfügung und müssten – sollte den Anträgen inhaltlich gefolgt werden – außerplanmäßig bereitgestellt werden. Gemäß § 83 GO NRW ist die Leistung außerplanmäßiger Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung der Mehrausgaben im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Da es sich um ein freiwilliges Zuschussprogramm handelt, stünde die Unabweisbarkeit in Frage und wäre ggf. auf den Haushalt 2024 zu verweisen.

Grundsätzlich sollte bei öffentlichen Zuschüssen die Subsidiarität als Förderprinzip gelten. Förderungen kommen dann in Frage, wenn ohne öffentliche Zuschüsse Projekte und Maßnahmen nicht umgesetzt werden, weil sie sich beispielsweise nicht wirtschaftlich darstellen lassen, die Durchführung aber im allgemeinen öffentlichen bzw. kommunalen Interesse liegt.

Photovoltaikanlagen in Form von kleineren Balkonkraftwerken oder größeren Dachanlagen lassen sich im Regelfall bereits ohne Förderung wirtschaftlich betreiben. Kleinere Balkonkraftwerke bis 900 Watt Leistung kosten in der Anschaffung etwa 1.000 €. Mit einer Anlage einer solchen Größenordnung können ca. 600 kWh Strom pro Jahr erzeugt und genutzt werden¹. Bei einem Strombezugspreis von 0,35 € / kWh würde dies zu einer jährlichen Stromersparnis von 210 € führen und sich die Anschaffung einer solchen Anlage bereits nach ca. 5 Jahren amortisieren.

Die Wirtschaftlichkeit bzw. die Amortisationsdauer von PV-Dachanlagen lässt sich nicht pauschal beantworten, da sie von mehreren Faktoren (*Größe der Anlage, Kosten, Eigenverbrauch oder Volleinspeisung, Nutzung Batteriespeicher...*) abhängig ist. Allerdings ist zu bedenken, dass vom Bund bereits umfangreiche Subventionen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen auf den Weg gebracht wurden. So ist die Lieferung von PV-Anlagen bis 30 kWp seit dem 01.01.2023 vollständig von der Umsatzsteuer befreit. Ferner wurde rückwirkend zum 01.01.2022 eine Befreiung der aus dem Betrieb erzielten Erträge von der Einkommensteuer beschlossen. Neben den steuerlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung die Vergütungen nach dem EEG für die Einspeisung des erzeugten Stroms mit Wirkung zum 01.01.2023 nahezu verdoppelt².

Aus Sicht der Verwaltung bieten die umfangreichen bundesgesetzlichen Subventionen bereits einen ausreichenden und durchaus attraktiven Anreiz zur Anschaffung und zum Betrieb einer PV-Anlage. Bürgerinnen und Bürger würden die Entscheidung für die Anschaffung eines Balkonkraftwerks bzw. PV-Anlage voraussichtlich nicht von einem ergänzenden kommunalen Zuschuss abhängig machen. Eher wäre ein „Mitnahmeeffekt“ zu erwarten, wenn Zuschüsse zur Verfügung stehen. Ein eigenes und ergänzendes kommunales Förderprogramm sollte daher nicht aufgelegt werden.

¹ Quelle: <https://solar.htw-berlin.de/rechner/stecker-solar-simulator> - Der tatsächliche Stromertrag und die Ausnutzbarkeit ist abhängig von verschiedenen Faktoren

² Vergütungssatz Volleinspeisung bis 10 kWp: 13,0 Ct./kWh (vorher 6,3 Ct./kWh)